FIT FÜR DIE BR-WAHL

AUFGABEN DES BETRIEBSRATS UND WAHLVORSTANDS BEI DER WAHL

TEIL II

25.11.2020

GPA djp
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
DRUCK – JOURNALISMUS – PAPIER

Mag. Karin Koller
GPA-djp Region Wien,
Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien

2. Runde Gehirn-Jogging

Bei einer Betriebsratswahl wird ein Wahlvorschlag beim Vorsitzenden des Wahlvorstands eingebracht. Es sind 5 Mandate zu wählen, auf dem Vorschlag stehen 15 Wahlwerber, die auch die Unterstützungsunterschriften geleistet haben. Auf einem zweiten Wahlvorschlag steht der Geschäftsführer an nicht wählbarer Stelle. Auf einem dritten Wahlvorschlag steht als Wahlwerber Herr Hubert Meier, dieser kommt zum Wahlvorstand und erklärt, er ist gegen seinen Willen auf den Wahlvorschlag gesetzt worden. Frau Huber, die diesen Wahlvorschlag unterschrieben hat als Unterstützerin möchte ihre Unterschrift zurückziehen.

Welche Probleme ergeben sich für den Wahlvorstand, und wie löst er sie?

Wahlvorschläge

- Entgegennahme 2 Wo vor 1. Wahltag bei Wahlvorstandsmitglied (Bestätigung!), Überprüfung der Wahlvorschläge und Beschlussfassung
- Anzahl der KanditatInnen auf der Liste
  - Keine Mindestanzahl
  - Maximal die doppelte Anzahl der zu wählenden MG
- Kriterien des passiven Wahlrechts erfüllt
- Notwendige Unterschriften erfüllt
- Notwendige Anzahl an Fremdunterschriften erfüllt
- Nach Übergabe keine Widerrufsmöglichkeit
- Mängel –> Verbesserungsauftrag mind./max. 48 h
- Zurückziehung bis Ablauf 12. Tag möglich
- Änderung/Zurückziehung muss von allen identen Unterstützern unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge

Inhalt des Wahlvorschlages:

- Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind vom Wahlvorstand zu streichen. Ebenso Personen, die auch nach Berichtigung nicht eindeutig identifizierbar sind, oder Personen, die gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich erklären, gegen ihren Willen in den Wahlvorschlag aufgenommen worden zu sein.
- Eine Streichung stellt keine Änderung im Wahlvorschlag dar.
- Weist der Wahlvorschlag keine Bezeichnung auf, so ist der Vertreter des Vorschlags aufzufordern, eine bekannt zu geben. Passiert dies nicht, so ist der Wahlvorschlag nach der ersten genannten Person zu benennen.

Wahlvorschläge

- Kein Wahlvorschlag:

  Wird kein Wahlvorschlag eingebracht oder reichen alle eingebrachten Wahlvorschläge nicht aus, den Betriebsrat funktionsfähig zu besetzen, so ist das Wahlverfahren vom Wahlvorstand mittels einer neuen Wahlkundmachung unverzüglich von Neuem einzuleiten.

- Auflegen der Wahlvorschläge

  Während der letzten 3 Tage vor der Wahl sind die zugelassenen Wahlvorschläge samt Unterschriften zur Einsicht aufzulegen **und** die Namen der WahlwerberInnen im Aushang anzuschlagen.

Stimmzettel

- Einheitlicher Stimmzettel – über Beschluss des Wahlvorstandes kann auch festgelegt werden, dass es keinen einheitlichen Stimmzettel gibt (nicht empfohlen!)
- Reihung der Wahlvorschläge z.B. nach vorigem Wahlergebnis, dann nach Einlangen, dann nach Zahl der Unterstützungsunterschriften, dann nach Alphabet
- Einheitliches Schriftbild, einheitliche Größe
- Bezeichnung des Wahlvorschlags (ev. inkl. Kurzbezeichnung)
- Wenn nur ein Wahlvorschlag, dann JA und NEIN auf dem Stimmzettel (Wille des Wählers eindeutig) oder nur eine Möglichkeit zum Ankreuzen (strategische Entscheidung).

3. Runde Gehirn-Jogging

Du bist Mitglied im Wahlvorstand, es kommt ein Beschäftigter und gibt dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zwei Wahlkarten, die ihm mitgegeben wurden. Der Vorsitzende hat damit kein Problem, dass er die Wahlkarten entgegennimmt. Kurz vor 15 Uhr, dem ausgeschriebenem Ende der Betriebsratswahl kommt die neu eingetretene Mitarbeiterin Natalia Edlakova, die gerade erst vor einer Woche angefangen hat. Sie steht zwar nicht auf der Liste, der Vorsitzende sagt jedoch, dass er sie kennt, sie soll ruhig wählen. Um 15.03 kommt der Personalist total abgehetzt, er ist im Stau gestanden und will unbedingt noch wählen. *Immerhin hat er ja das aktive und das passive Wahlrecht.* Der Vorsitzende lässt es zu.

Was tust Du?

Wahlkarten

- Entweder über Antrag oder durch Entscheidung des Wahlvorstands
- Urlaub, Karenz, Präsenz- oder Zivildienst, Krankheit (Kur), dienstliche Verhinderung, Tätigkeit im Ausland oder andere wichtige persönliche Gründe
- Eine reine Wahlkartenwahl ist laut Gesetz nicht vorgesehen.
- WahlkartenwählerInnen sind in einem eigenen Verzeichnis anzuführen (BR 8)
- Über die Ausstellung der Wahlkarten sind Beschlüsse zu fassen. VertreterInnen der wahlwerbenden Gruppen können Beobachter entsenden.

Wahlkarten

- Anträge auf Ausstellung bis zum Ablauf des 8. Tages vor der Wahl
- Versendung bis spätestens am 6. Tag vor der Wahl
- Versand eingeschrieben oder Übergabe durch Wahlvorstandsmitglied
- Rückversand nur auf dem Postweg zulässig!
- Einlangen mit Datum und Uhrzeit vermerken.
- Tipp: Stimmzettelkuvert und Rückkuvert in unterschiedlichen Formaten

- 3. Phase – Die Wahlhandlung - Wahltag

Wahltag

- Vorbereitung des Wahllokals (Wahlzelle, Wahlurne)
- Zusammensetzung der Wahlkommission(en)
- Entsendung der WahlzeugInnen (max. 2 pro Liste)
- Sicherstellung des Wahlgeheimnisses und der Objektivität der Wahlkommission
- Wahlwerbung am Wahltag
- Tag der Listen:
  - Niederschrift (BR10)
  - Abstimmungsverzeichnis (BR6)
  - WählerInnenverzeichnis
  - Liste der WahlkartenwählerInnen

Ablauf der Wahl

- Eintragung im Abstimmungsverzeichnis
- Besondere Vorkommnisses während der Wahl (Niederschrift)
- Wahlkartenwähler können auch persönlich wählen (Wahlkarte mitnehmen!)
- Behandlung fehlerhafter Wahlkartenrücksendungen (nicht ungültig, sondern nehmen nicht an Wahl teil)
- Beendigung der Wahlhandlung
- Wahlakt – alle Listen und Stimmzettel und auch alle verspätet eingelangten Wahlkarten

Ermittlung des Wahlergebnisses

- Schütteln der noch geschlossenen Wahlurne
- Zählung der in der Urne befindlichen Kuverts und Prüfung der Übereinstimmung mit dem Abstimmungsverzeichnis
- Öffnen der Kuverts und gesonderter Vermerk von evt. leeren Stimmzettel
- Prüfung der Stimmen auf Gültigkeit und fortlaufende Nummerierung von ungültigen und leeren Stimmzetteln
- Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Listen (d´Hondtsches Verfahren – Ermittlung Wahlzahl z.B. viertgrößte Zahl bei 4 Mandaten)

Gültig abgegebene Stimmen

- Gültig, wenn:
  - Wählerwille eindeutig erkennbar z.B. durch Ankreuzen, Unterstreichen, Hervorheben der Liste oder einzelner Namen auf dem Vorschlag. Ebenso z.B. Durchstreichen der anderen Listen.
- Ungültig, wenn:
  - Kein Wahlvorschlag oder Wahlwerber eindeutig gekennzeichnet ist,
  - zwei oder mehrere gekennzeichnet werden,
  - der Stimmzettel unterschrieben wird,
  - aufgrund einer Kennzeichnung keine eindeutige Zuordnung möglich ist oder
  - ein Wahlkuvert mehrere unterschiedliche Stimmzettel enthält

Abschluss der BR-Wahl

- Verständigung der Gewählten mit der Aufforderung, binnen 3 Tagen zu erklären, ob das Mandat angenommen wird
- Wenn auf mehreren Listen kandidiert wurde, ggf. auf welcher Liste das Mandat angenommen wird.
- Wenn bei anderer AN-Gruppe kandidiert, Erklärung, welches Mandat angenommen wird.
- Kundmachung des Wahlergebnisses im Betrieb (BR 11a)
- Verständigung des Arbeitgebers
- Verschließen und Versiegeln des Wahlakts
- Ausfüllen des Auszugs aus der Niederschrift (BR 11) und des Protokolls aus der Niederschrift (BR 12)

- 4. Phase – Nach der Wahl

Konstituierende Sitzung

- Einberufung zur konstituierenden Sitzung binnen 2 Wochen durch das an Lebensjahren älteste Mitglied. Die Sitzung hat innerhalb von 6 Wochen stattzufinden.
- Kommt dieses der Einberufung nicht nach, kann jede/r Listenführer/in nach diesem Zeitpunkt einberufen.
- Bei mehreren Einberufungen gilt diejenige als gültig, deren Liste mit den meisten Stimmen gewählt wurde.
- Beschlussfassung über die Vergabe der Funktionen (Vorsitzende/r, Stellvertreter/in, Schriftführer, Kassier, ev. Sportreferent etc.)
- Nach der Konstituierung Übermittlung des Wahlergebnisses an Betriebsinhaber und Gewerkschaft – Weiterleitung AK und Arbeitsinpektorat
- Nach Anfechtungsfrist Übergabe des Wahlakts an den neu gewählten BR durch Wahlvorstand.

4. Runde Gehirn-Jogging

In einem Unternehmen wird ein gemeinsamer Betriebsrat gewählt. Da es immer schon einen gemeinsamen Betriebsrat gegeben hat und sich im Vorfeld auch niemand dagegen ausgesprochen hat, wird das Thema bei der Betriebsversammlung auch gar nicht behandelt.

Der Wahlvorstand schreibt die Betriebsratswahl für 3.1. aus. Es sind in dieser Zeit zwar die Betriebsferien, aber es ist sowieso logisch, dass alle Beschäftigten mit Wahlkarte abstimmen. Außerdem gibt es die Möglichkeit, die Stimme ausgefüllt in einer extra aufgestellten Wahlurne schon vor Weihnachten abzugeben.

Ist die Wahl anfechtbar oder nichtig?

Anfechtung

- **Anfechtung der Wahl durch**
  - den (die) einzelne Wahlberechtigte(n),
  - jede wahlwerbende Gruppe oder
  - den Betriebsinhaber (aber nur, wenn kein Betrieb vorliegt oder unzulässige Wahl).
- **Voraussetzung**
  - Wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens oder leitende Grundsätze des Wahlrechts sind verletzt worden **und** das Wahlergebnis hätte beeinflusst werden können
- **Anfechtungsfrist**
  - **ein Monat** vom Tag der Kundmachung des Wahlergebnisses an gerechnet

Anfechtungsgründe

- Grobe Fristverstöße
- Falsche Zusammensetzung oder unrichtige Wahl des Wahlvorstandes
- Fehler bei Wahlkundmachung oder WählerInnenliste
- Mängel bei der Briefwahl
- Mängel im Zusammenhang mit der Stimmabgabe
- Mängel bei der Stimmauszählung
- Unrichtige Ermittlung oder Zuordnung von Mandaten

Nichtigkeit

- **Nichtigkeit der Wahl bei rechtlichem Interesse jederzeit durch Feststellungsklage bei Gericht geltend zu machen.**
- **Urteil hat bindende Wirkung und erklärt Wahl rückwirkend für ungültig.**
- **Wenn Kernbereich der freien und geheimen Wahl elementar berührt werden/Zerrbild einer Wahl wie z.B.**
  - Telefonische Abstimmung
  - Offene Abstimmung per Handzeichen oder Akklamation
  - Entzug des Wahlrechts oder absichtliche Nichtverständigung von der Wahl
  - In einen aufrechten Betriebsrat „hineinwählen" während dessen Funktionsperiode
  - u.U. Wahl in einem Nichtbetrieb

Vereinfachtes Wahlverfahren

- **In Betrieben bis zu 19 AN möglich § 58 ArbVG**
  - Wahlvorstand 1 wahlberechtigter AN und 1 Ersatz
  - Frist zwischen Wahlkundmachung und Wahl nur 2 Wochen
  - Kein Einbringen von Wahlvorschlägen notwendig, aber dringend empfohlen
  - Wenn doch Wahlvorschläge eingebracht werden, Wahl mit Mehrheit der abgegeben Stimmen (also Mehrheits- statt Verhältniswahlrecht).
  - Wenn keine Wahlvorschläge eingebracht werden, für jede Funktion ein getrennter Wahlgang.
    - Wenn dabei keine Mehrheit erzielt wird, Stichwahl zwischen den 2 bestgereihten KanditatInnen.
  - Briefwahl möglich, aber praktisch problematisch, besonders bei Einzelwahl unmöglich

Betriebsratswahlassistent

- Der Betriebsratswahlassistent ist ein elektronisches Tool zur Abwicklung der Betriebsratswahl.
- Es regelt von der Einberufung der Betriebsversammlung, über die Wahl, bis zur Konstituierung alle Schritte einer BR-Wahl.
- Es können Formulare elektronisch erstellt, die Wählerliste eingepflegt und dann Wahlkarten in einem Schritt ausgedruckt werden.
- Anfordern bei dem zuständigen Regionalsekretär – Freischaltung erfolgt zuerst für BRV und dann Übergabe an den Wahlvorstand über Seite www.betriebsraete.at

Betriebswahlassistent

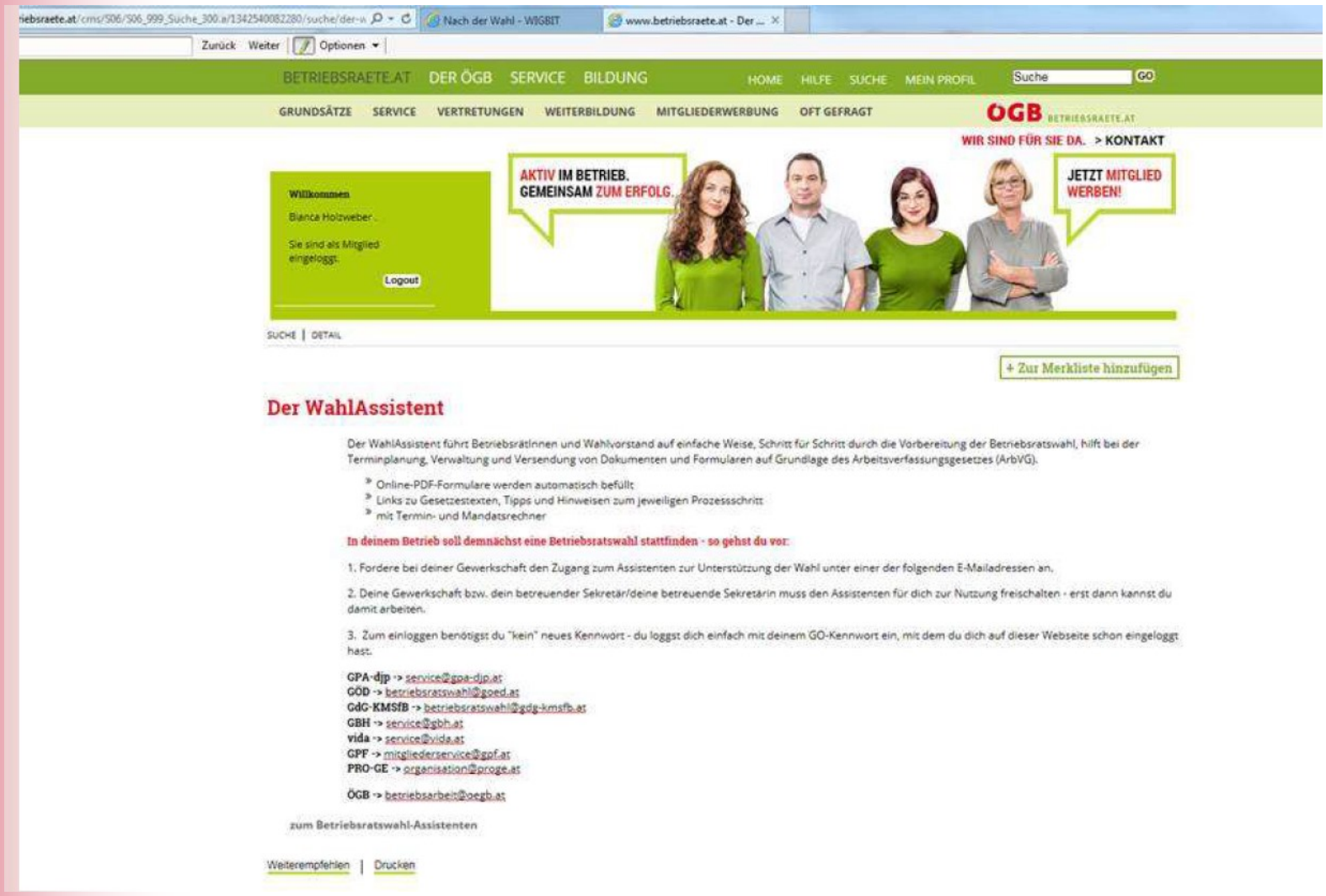

Nach der Wahl - WIGBIT | www.betriebsraete.at - Der ...

Zurück Weiter Optionen

BETRIEBSRAETE.AT DER ÖGB SERVICE BILDUNG HOME HILFE SUCHE MEIN PROFIL Suche GO

GRUNDSÄTZE SERVICE VERTRETUNGEN WEITERBILDUNG MITGLIEDERWERBUNG OFT GEFRAGT

ÖGB BETRIEBSRAETE.AT

WIR SIND FÜR SIE DA. > KONTAKT

Willkommen

Bianca Holzweber

Sie sind als Mitglied eingeloggt.

Logout

AKTIV IM BETRIEB. GEMEINSAM ZUM ERFOLG.

JETZT MITGLIED WERBEN!

SUCHE | DETAIL

+ Zur Merkliste hinzufügen

Der WahlAssistent

Der WahlAssistent führt BetriebsrätInnen und Wahlvorstand auf einfache Weise, Schritt für Schritt durch die Vorbereitung der Betriebsratswahl, hilft bei der Terminplanung, Verwaltung und Versendung von Dokumenten und Formularen auf Grundlage des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG).

- Online-PDF-Formulare werden automatisch befüllt
- Links zu Gesetzestexten, Tipps und Hinweisen zum jeweiligen Prozessschritt
- mit Termin- und Mandatsrechner

In deinem Betrieb soll demnächst eine Betriebsratswahl stattfinden - so gehst du vor:

1. Fordere bei deiner Gewerkschaft den Zugang zum Assistenten zur Unterstützung der Wahl unter einer der folgenden E-Mailadressen an.

2. Deine Gewerkschaft bzw. dein betreuender Sekretär/deine betreuende Sekretärin muss den Assistenten für dich zur Nutzung freischalten - erst dann kannst du damit arbeiten.

3. Zum einloggen benötigst du "kein" neues Kennwort - du loggst dich einfach mit deinem GO-Kennwort ein, mit dem du dich auf dieser Webseite schon eingeloggt hast.

GPA-djp -> service@gpa-djp.at
GÖD -> betriebsratswahl@goed.at
GdG-KMSfB -> betriebsratswahl@gdg-kmsfb.at
GBH -> service@gbh.at
vida -> service@vida.at
GPF -> mitgliederservice@gpf.at
PRO-GE -> organisation@proge.at

ÖGB -> betriebsarbeit@oegb.at

zum Betriebsratswahl-Assistenten

Weiterempfehlen | Drucken

Es gibt vieles,
für das es sich lohnt,
organisiert zu sein.